

Fassung vom 17.12.09 mit eingearbeiteten Änderungen, Inkrafttreten: 08.01.2010

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SEHNDE

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 382) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 11.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhöfe

1. Im Gebiet der Stadt Sehnde befinden sich folgende städtische Friedhöfe als öffentliche Einrichtung:

Friedhof Dolgen	Friedhof Haimar
Friedhof Evern	Friedhof Sehnde
Friedhof Gretenberg	Friedhof Wassel

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sehnde sind berechtigt, die städtischen Friedhöfe zu benutzen.

3. Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sehnde waren.

4. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, der ihrem letzten amtlichen Wohnsitz am nächsten liegt, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsberechtigt an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Ausnahmen sind möglich.

5. Wenn auf einem Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Bestattung auf einem anderen Friedhof anordnen.

§ 2

Bestattungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen und Aschenreste auf dem stadteigenen oder den sonstigen zugelassenen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

1. Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen.

Ein geschlossener Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst dann entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.

2. Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann ein Friedhof oder Teil eines Friedhofes geschlossen oder entwidmet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Falle ist die Stadt berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten

ten aufzuheben und verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Stadt die Leichen- oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung der Angehörigen kostenlos zu verlegen.

B. Rechte an Grabstätten

§ 4

Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Dolgen: Wahlgräber, Reihengräber

Evern: Wahlgräber, Reihengräber

Gretenberg: Wahlgräber, Reihengräber

Haimar: Wahlgräber, Reihengräber, Urnenwahlgräber

Sehnde: Wahlgräber, Wahlgräber einschl. Pflege, Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften, Reihengräber, Reihengräber einschl. Pflege, Urnenwahlgräber, Urnenreihengräber, anonyme Urnengrabstätte, Urnen Reihengrabstätten, Urnenwahlgräber ohne Pflegeverpflichtung

Wassel: Wahlgräber, Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften, Reihengräber.

1. Reihengräber

a) für Erdbestattungen

b) für Urnenbestattungen

c) für anonyme Urnenbestattungen

Anonyme Urnenreihengrabstätten befinden sich in einer Gemeinschaftsanlage zur Beisetzung von Urnen (anonyme Beisetzungen). Die Gemeinschaftsanlage befindet sich innerhalb einer Fläche, die durch die Stadt gepflegt wird. Umbettungen aus anderen Grabanlagen in die Gemeinschaftsanlage sind nicht zulässig. Voraussetzung der Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist, daß der Wunsch der bzw. des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in derartiger Grabanlage zweifelsfrei erklärt wurde. Der Beisetzungsort ist weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar. Ein Schmuck oder andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich. Die Urnenbeisetzung wird durch Bediente der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Für den Friedhof Sehnde werden Reihengrababteilungen - für Erdbestattung und für Urnenbestattung - mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Das Grab kann nicht gestaltet oder bepflanzt werden, das Ablegen von Grab-schmuck z.B. Sträuße an der Grabstelle, ist nicht zulässig. Für den Grab-schmuck wird in der jeweiligen Abteilung eine besondere Stelle ausgewiesen. Dies Grabfelder werden als Urnenreihengräber im Rasenfeld (ohne Pflegever-pflichtung)“ bezeichnet und Reihengräber im Rasenfeld (ohne Pflegeverpflich-tung)“. Die Angehörigen haben das Recht, eine Grabplatte, bündig mit der Ra-senfläche, zur Größe von 40 x 50 cm einbauen zu lassen.

2. Wahlgräber

a) Erdbestattungen

b) Urnenbestattungen

Urnenwahlgräber ohne Pflegeverpflichtung

Auf dem Friedhof Sehnde wird ein Feld für Urnenbestattungen eingerichtet. Auf dem Feld wird eine Stele errichtet, auf der nach Maßgabe der Stadt Sehnde der Name und das Geburts- und Sterbejahr der / des Verstorbenen angebracht werden.

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe Sehnde und Wassel werden Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

An der Kopfseite der Grabstätte kann ein Grabmal gesetzt werden. Vor dem Grabmal wird ein Pflanzstreifen von 0,5 m Tiefe angelegt, der vom Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden muß. Die übrige Fläche der Grabstelle wird von der Stadt mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzung von ihr gepflegt und unterhalten.

Nicht zugelassen sind:

Verwendung von Findlingen, findlingsähnliches, unbearbeitetes und bruchrauhes Material als Grabmal, grellweiße oder tiefschwarze Grabmale.

Das Ausmalen von Inschriften mit Farbe, Gold, Silber und dergleichen.

Das Aufsetzen von Inschriften aus Metall.

Grabeinfassungen jeglicher Art.

§ 5

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für Gräber ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen wahlweise folgende Grabstellen zur Verfügung:

- a) Reihengräber und Wahlgräber, die in der vollen Fläche vom Nutzungsberechtigten gestaltet werden können.
- b) Reihengräber und Wahlgräber, bei denen vor dem Grabstein ein Pflanzstreifen von ca. 50 cm Breite von der bzw. dem Nutzungsberechtigten gestaltet werden kann. Die übrige Fläche der Grabstelle wird von der Stadt mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzung von ihr gepflegt (sog. "verkürzte Gräber").

§ 6

Allgemeines über Rechte an Grabstätten

1. Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen.
2. Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:
 - a) Verfügungsrecht - das Recht über eine Beisetzung zu verfügen,
 - b) Beisetzungsrecht - das Recht, beigesetzt zu werden,
 - c) Gestaltungsrecht - das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
 - d) Pflegerecht - das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Beisetzungen 25 Jahre.

C. Reihengräber

§ 8

Bestimmung der Grabstätte

Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von der Stadt jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.

§ 9

Nutzung der Grabstätte

1. In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur eine Leiche bestattet, in einem Reihengrab für Urnenbeisetzung nur eine Urne beigesetzt werden.
2. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können beide Leichen in einem Sarg bestattet oder die Aschenreste in einer Urne beigesetzt werden.
3. Kinder im Alter bis zu einem Monat dürfen in einer Sargschachtel zwischen zwei Reihengräbern für Erdbestattung bestattet werden. In diesem Fall besteht kein Gestaltungs- oder Pflegerecht.

§ 10

Rechte

1. An einem Reihengrab hat die bzw. der nächste Angehörige der bzw. des Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht. Die übrigen Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit das Pflegerecht.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengräber eingeebnet. Dies wird vorher öffentlich bekanntgemacht.

D. Wahlgräber

§ 11

Nutzung der Grabstätte

1. Das Wahlgrab kann aus mehreren Grabstellen bestehen.
2. In jeder Grabstelle eines Wahlgrabes können mehrere Beisetzungen erfolgen.
3. In einer Grabstelle für Erdbestattungen dürfen innerhalb der Ruhezeit mehrere Säрге nur dann bestattet werden, wenn die Bestattungstiefe des ersten Sarges dies ermöglicht. Urnen dürfen beigesetzt werden, soweit das Wahlgrab genügend Platz bietet. Sie werden in der Regel am Kopfende des Grabes beigesetzt.
4. In einem Wahlgrab für Urnenbeisetzung dürfen nur Urnen beigesetzt werden.

§ 12

Rechte an Wahlgräbern

1. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung oder Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
2. Rechte an einem Wahlgrab werden für eine Nutzungszeit von fünfundzwanzig Jahren verliehen.
3. Rechte an einem Wahlgrab dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

§ 13

Wiederverleihung der Rechte

1. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Rechte an Wahlgräbern für eine weitere Nutzungszeit verliehen werden.
2. Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht aber für einzelne Grabstellen erneuert werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.
4. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern.

E. Bestattungsvorschriften

§ 14

Anmeldung und Terminbestimmung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin anzumelden.
2. Die Stadt setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten fest. Sie finden montags bis donnerstags bis 14.00 Uhr und freitags bis 11.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 13.00 Uhr, statt. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember finden keine Bestattungen statt.
3. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung kann erst nach der Einäscherung festgesetzt werden.

§ 15

Einlieferung der Särge

1. Leichen werden nur innerhalb der von der Stadt bestimmten Zeiten angenommen.
2. Sie müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein.
3. Sind Personen an einer gem. § 7 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) v. 08.12.2005 (Nds.GvBl.2005, S. 381) ansteckenden Krankheit verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.
4. Die Bekleidung der Leichen muß aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.
5. Wertgegenstände sollen den Leichen nicht mitgegeben werden. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nicht.

§ 16

Särge und Urnen

1. Särge dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
2. Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,10 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein.
3. Die Urnen für Feuerbestattung sollen eine Größe von 18 cm x 22 cm nicht überschreiten. Es können Überurnen bis zu einer Größe von 23 cm x 32 cm bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zusätzlich verwendet werden.

§ 17
Leichenhallen

1. Nach der Einlieferung werden die Särge bis zur Bestattung in Leichenhallen aufgestellt. Diese dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung einer Aufsichtsperson oder einer bzw. eines von der Stadt Beauftragten betreten werden.
2. Falls keine Bedenken bestehen, können die Särge auf Wunsch der nächsten Angehörigen durch das Friedhofspersonal oder von einer bzw. eines von der Stadt Beauftragten geöffnet werden. Eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier darf jedoch kein Sarg mehr geöffnet sein.
3. Besonders gekennzeichnete Särge (§ 15 (3)) werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen sind nicht gestattet.
4. In den Leichenhallen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 18
Trauerfeiern

1. Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen - soweit vorhanden- oder am Grabe abgehalten werden.
2. Bei Personen, die an ansteckenden Krankheiten (§ 15 (3)) gestorben sind, oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen, dürfen die Kapellen grundsätzlich nicht benutzt werden. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes zulassen.
3. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden nach Absprache mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten von der Stadt bestimmt.
4. Die für die Ausschmückung der Trauerfeier in der Kapelle erforderlichen Gegenstände, mit Ausnahme der Kränze, stellt die Stadt.
5. Aufnahmen der Trauerfeier in Bild und Ton, das Abspielen von Tonbändern oder Schallplatten und besondere Darbietungen, sind nur mit Genehmigung des nächsten Angehörigen erlaubt.

§ 19
Beisetzung

1. Das Ausheben und Zuwerfen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.
2. Die Überführung der Särge und Kränze zu den Grabstätten und das Versenken der Särge kann durch Beerdigungsunternehmen vorgenommen werden. Auch die Überführung und Beisetzung von Urnen kann Beerdigungsunternehmen überlassen werden.
3. Liegeplatten und lose stehende Grabmale müssen vor der Beisetzung auf Kosten der Angehörigen abgenommen und erforderlichenfalls sichergestellt werden.
4. Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen.
5. Särge, für deren Bestattung niemand sorgt, kann die Stadt nach einer Woche in einem Reihengrab beisetzen. Urnen, die acht Wochen nach der Einäscherung noch nicht beigelegt sind, kann die Stadt in einem Reihengrab beisetzen.
6. Särge müssen nach der Bestattung von einer Erdschicht bedeckt sein, die mindestens 0,90 m beträgt.

§ 20
Ausbettung, Umbettung

1. Umbettungen in Reihengräbern sind nicht gestattet.
2. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Ausnahmen sind in Fällen des § 3 oder bei Anordnung eines Richters, Staatsanwaltes oder einer Polizeibehörde möglich.

Auf Antrag der Angehörigen der bzw. des Verstorbenen sind Ausnahmen möglich, wenn

- a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
- b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, daß und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,
- c) der Grad der Verwesung eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
- d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Urnen können jederzeit mit Erlaubnis der Stadt umgebettet werden.

4. Für alle Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Umbettung veranlasst hat.

F. Gestaltung der Grabstätten

§ 21
Planungs- und Gestaltungsvorschriften

1. Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten erfolgt durch die Stadt.
2. Alle Grabmale und gärtnerischen Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.
3. Bäume, Sträucher oder Hecken und dergleichen dürfen auf Grabstätten grundsätzlich nicht gepflanzt werden.

§ 22
Grabmale

1. Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt und verändert werden, auch wenn dies nur vorläufig geschehen soll.
2. Die Genehmigung ist vor der Aufstellung zu beantragen.
3. Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.
4. Nicht genehmigte Grabmale und sonstige Anlagen sowie Inschriften kann die Stadt auf Kosten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers beseitigen lassen.

§ 23
Erhaltungspflicht

1. Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern die bzw. der nächste Angehörige, bei Wahlgräbern die bzw. der Verfügungsberechtigte.
2. Die bzw. der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Standsicherheitsschuldhaft verursachten Schäden.

3. Mängel hat die bzw. der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt die Anlage auf ihre bzw. seine Kosten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die bzw. der Verantwortliche vorher eine Aufforderung, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Ist sie bzw. er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Stadt entfernt werden.
2. Die Genehmigung wird
 - a) bei Reihengräbern nur für eine Frist von sechs Wochen nach der Bekanntüber die Einebnung,
 - b) bei Wahlgräbern nur für eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit erteilt.
3. Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, können von der Stadt beseitigt werden. Ersatz wird nicht geleistet.

§ 25

Schutz besonders wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.

G. Gärtnerische Gestaltung

§ 26

Pflegepflicht

1. Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß so hergerichtet und instandgehalten werden, daß nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden. Es sind zur Grabgestaltung und als Grab schmuck nur leicht verrottbare und umweltfreundliche Materialien zu verwenden. Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien ist nicht erlaubt.
2. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern die bzw. der nächste Angehörige, bei Wahlgräbern die bzw. der Verfügungsberechtigte.
3. Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten, bepflanzen und pflegen oder einen Gartenbaubetrieb beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Stadt selbst für diese Aufgaben zuständig ist.
4. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 27

Beginn der Pflege

1. Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze beseitigt die Stadt.
2. Die gärtnerische Herrichtung muß innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Beisetzung erfolgen. Geschieht dies nicht spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadt die die Grabstätte umgebenden allgemeinen Friedhofsflächen instandsetzt, so wird die Grabfläche mit Rasen eingesät.

§ 28
Unvorschriftsmäßige Anlagen

Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten der bzw. des Pflegepflichtigen ändern oder beseitigen.

§ 29
Ungepflegte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so kann sie abgeräumt und mit Rasen eingesät oder bepflanzt werden. Der bzw. dem Pflegepflichtigen wird vorher eine angemessene Frist zur Herrichtung gesetzt. Ist sie bzw. er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

2. Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die nachfolgende Sauberhaltung entstehenden Kosten der Stadt zu ersetzen.

§ 30
Dauergewächse

Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt. Über die Entfernung oder sonst erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Stadt.

§ 31
Keine Ersatzpflicht der Stadt

Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt nach den §§ 28 bis 31 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

H. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 32
Ordnungsvorschriften

1. Die Stadt trifft Regelungen über die Ordnung auf den Friedhöfen insbesondere über Öffnungszeiten, Schließungszeiten, allgemeines Verhalten auf dem Friedhof, sowie Fußgänger- und Fahrverkehr.

2. Bei besonderen Anlässen können Friedhöfe geschlossen oder teilweise gesperrt werden.

§ 33
Zuwiderhandlungen

Wer den Regelungen der Stadt zuwiderhandelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

I. Schlußbestimmungen

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen den Benutzungszwang des § 2 verstößt,

2. entgegen § 17 Abs. 1 die Leichenhallen ohne Erlaubnis oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson betritt,
3. entgegen § 17 Abs. 4 in Leichenhallen Leichen oder Leichenteile ein- oder umsargt,
4. entgegen § 18 Abs. 5 ohne Genehmigung Trauerfeiern in Bild und Ton aufnimmt,
5. entgegen § 20 Abs. 2 Aus- oder Umbettungen ohne Genehmigung vornimmt,
6. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale und andere bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
7. entgegen § 23 Abs. 2 nicht für die erforderliche Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie für deren würdiges Aussehen sorgt,
8. entgegen § 26 (1) seiner Verpflichtung zur Herstellung bzw. Unterhaltung der Grabstätte nicht nachkommt,
9. entgegen § 26 Abs. 4 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel benutzt.

**§ 35
Alte Rechte**

Für die bei Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 17.12.1975 erworbenen Wahlgräber und die belegten Gräber sind hinsichtlich der Ruhezeit und der Nutzungszeit die bis zum 31.12.1975 geltenden ortsrechtlichen Friedhofsbestimmungen anzuwenden, jedoch nicht länger als 30 Jahre.

**§ 36
Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Sehnde vom 28.05.1998 außer Kraft.

Sehnde, den 11.02.1999

gez. Henkel
_____ (Siegel)

Bürgermeister

gez. Hildebrandt

Stadtdirektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hannover am 25.03.1999 bekanntgemacht. Sie ist gemäß § 5 am 26.03.1999 in Kraft getreten. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte im Sehnder Anzeiger am 23.04.1999.

Sehnde, den 10.05.1999
Der Stadtdirektor